

Gesetz über das Lotteriewesen

Änderung vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Lotteriewesen vom 24. April 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 lit. a

¹⁾ Die Bewilligung wird erteilt:

- a) für Unterhaltungslotterien von der zuständigen Gemeinde;

Art. 9 Abs. 1

¹⁾ Die Ziehung ist öffentlich und unter Beizug der vom Vorstand der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person, einer Notarin oder eines Notars oder der Regionalnotarin oder des Regionalnotars vorzunehmen.

Art. 25

Die Strafbehörden und die Gemeinden haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BR 110.100